

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/146
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020
Duales System - Abschluss der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Verpackungsgesetz		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schroer, Alfons	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	17.06.2020 24.06.2020	Umwelt- und Planungsausschuss Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Allgemeine Erläuterungen:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz verpflichtet - wie bereits in der Vergangenheit - die dualen Systembetreiber u.a. eine

von der kommunalen Restmüllabfuhr getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern in ausreichender Weise und für diese unentgeltlich

sicherzustellen.

Diese Sammlung ist auf die vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen abzustimmen (**Abstimmungsvereinbarung**), wobei die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen und eventuelle Rahmenvorgaben zwingend zu beachten sind.

Gemäß § 22 VerpackG sind alle dualen Systeme verpflichtet, diese Abstimmungsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu treffen. Hiesige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind

nach dem LAbfG NRW die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Borken. Sowohl für die Stadt Bocholt, die bislang eine eigene Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen geschlossen hatte, als auch für alle weiteren Kommunen im Kreis Borken bestehen seit Jahren keine rechtsgültigen Abstimmungsvereinbarungen mehr.

Auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Borken frühzeitig auf den Weg begeben, gemeinsam eine Abstimmungsvereinbarung gem. § 22 VerpackG auszuhandeln und abzuschließen.

Dieses bot sich allein schon wegen der geteilten Zuständigkeit im Hinblick auf die PPK-Strukturen (Papier, Pappe, Kartonage) an, da die Kommunen nach dem LAbfG NRW für das Einsammeln und Befördern von Abfällen verantwortlich sind, der Kreis Borken hingegen für das Verwerten oder Beseitigen von PPK-Abfällen zuständig ist. Ergänzend dazu soll die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) als die vom Kreis Borken beauftragte Dritte mitzeichnen, da die EGW mit der gemeindeübergreifenden Koordination und Abwicklung der Verwertung des Altpapiers betraut ist.

Die Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (gestellt durch die Fa. Reclay Systems GmbH) für eine neue Abstimmungsvereinbarung führte dann im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Borken eine vierköpfige Verhandlungskommission unter Leitung des Kreises Borken.

Seit Oktober 2018 wurden mehrere Verhandlungsgespräche mit dem Verhandlungsführer, der Fa. Reclay Systems, geführt.

Die flächendeckende Umstellung der teils noch vorhandenen Sacksysteme auf Gelbe Tonne im gesamten Kreisgebiet Borken konnte zum 01.01.2020 erreicht werden.

Hierfür liegen die erforderliche Zweidrittelmehrheit der dualen Systeme und die kommunalpolitischen Beschlüsse in den einzelnen Städten und Gemeinden bereits vor (Rat der Stadt Borken am 11.07.2018, Vorlage V 2018/157).

Die zuletzt geführten Verhandlungen konzentrierten sich in der Folge noch auf die Kostenbeteiligung der dualen Systeme an der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK).

Diese konnten nunmehr Mitte April 2020 zum Abschluss gebracht werden, so dass jetzt die vollständige Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Für die Abstimmungsvereinbarung haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) schon Mitte 2018 mit den dualen Systembetreibern auf einen gemeinsam getragenen Text einer Orientierungshilfe für künftige Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 VerpackG verständigt.

Der dabei entwickelte Mustertext für eine Abstimmungsvereinbarung ist so formuliert, dass dieser sich in den meisten Fällen zur weitgehend unveränderten Anwendung eignet.

Deshalb ist der Mustertext auch nahezu unverändert von den Verhandlungspartnern

im Kreis Borken übernommen worden.

Ortsspezifisch anzupassen waren allerdings die beizufügenden Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung mit Festlegungen zu Sammelsystemen, Anteilsbildungen, Entgelten und weiteren Details der Zusammenarbeit auf Grundlage der jeweils erzielten Verhandlungsergebnisse.

Der jetzige Abschluss der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Städte, Gemeinden und des Kreises Borken sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten dualen Systeme. Diese Zweidrittelmehrheit der dualen Systeme liegt inzwischen vor.

Wesentliche Regelungen der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG:

Die Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG enthält selbst allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hinsichtlich der flächendeckenden Sammlung aller restentleerten Verpackungen.

Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzungen bzw. Abfallentsorgungssatzungen
- Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken
- Anlage 3: Systemfestlegungen LVP
- Anlage 4: Systemfestlegungen Glas
- Anlage 5: Systemfestlegungen PPK
- Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen
- Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur
- Anlage 8: Gemeinsame Wertstoffeffassung

Während die Abstimmungsvereinbarung nach § 12 Abs. 3 VerpackG unbefristet gilt, wird für die Anlagen 3, 5 bis 8 die dort benannte Möglichkeit der Befristung genutzt.

Für die Anlage 4 (Systemfestlegungen Glas) wurde keine Befristung vorgenommen, da diese faktisch über die jeweilige Ausschreibungsdauer gegeben ist.

In der Abstimmungsvereinbarung geregelt werden insbesondere die Grundlagen der Systemfestlegungen, der Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen und der Nachweiserbringungen. Zudem werden Verpflichtungen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen, bei Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs und beim Umgang mit Fehlbefüllungen vereinbart. Die Abstimmungsvereinbarung ist als **Anlage 0** beigefügt.

Die **Anlagen 1 und 2** beinhalten die aktuellen Abfallentsorgungssatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Borken und das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken.

Sie sind wegen ihres Umfangs dieser Vorlage nicht beigefügt, können aber über folgende Links abgerufen werden:

- Abfallentsorgungssatzung Stadt Borken:

https://www.borken.de/fileadmin/daten/mandanten/kreisstadt/PDF-Dokumente/Rathaus/Ortsrecht/AllgemSatzungenVerordnungen/Abfallentsorgung_01.pdf

- Abfallentsorgungssatzung Kreis Borken:

https://kreis-borken.de/fileadmin/kbor/Kreisverwaltung/Rechtssammlung/Abfallentsorgungssatzung_mit_Anlagen.pdf

- Abfallwirtschaftskonzept Kreis Borken:

https://www.egw.de/fileadmin/user_upload/egw/Abfallwirtschaftskonzept_aktuell.pdf

- **Anlage 3: Systemfestlegungen LVP (Leichtverpackungen)**

In Anlage 3 sind die gemeindespezifischen LVP-Systemfestlegungen über das Erfassungssystem (Gelbe Tonne), die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Behälter und der Abholrhythmus mit einer Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 aufgeführt.

Im Verhandlungswege konnte die flächendeckende Umstellung der vorhandenen Sacksysteme auf Gelbe Tonne ab dem 01.01.2020 im gesamten Kreisgebiet Borken erreicht werden. Dabei blieben bei den Kommunen, die bereits vorher die Gelbe Tonne eingeführt hatten (Ahaus, Gescher, Heek, Legden, Rhede, Schöppingen, Vreden), die bisherigen Systemfestlegungen nahezu unverändert.

Für die Kommunen, die ab 01.01.2020 auf die Gelbe Tonne umgestellt haben (Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Südlohn, Velen), wurde ein grundsätzlich flächendeckender vierwöchentlicher Abfuhrhythmus und ein 240 l-Gefäß als Standard-Behältergröße – in Einzelfällen 120 l-Gefäße entsprechend des örtlichen Bedarfs – verhandelt. Für die beiden größten Städte Bocholt und Gronau wurde zudem ausnahmsweise ein Zwei-Wochen-Abfuhrhythmus - aber nur im unmittelbarem Innenstadtbereich - zugelassen.

Schließlich sind die kostenlose Gestellung und Abfuhr von Erfassungsbehältern (Mulden) durch die dualen Systeme auf den kommunalen Wertstoffhöfen zur Erfassung von Übermengen LVP Ergebnis der kreisweiten Verhandlungen.

Alle Städte und Gemeinden haben sich bereits diesem kreisweiten Verhandlungsergebnis zur Einführung der Gelben Tonne im Jahr 2020 angeschlossen.

- **Anlage 4: Systemfestlegungen Glas**

Die Glas-Erfassung in den Kommunen des Kreises Borken lief schon zum Jahresende 2018 aus. Ausschreibungsführer für den Kreis Borken war die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, die im Auftrag aller dualen Systeme die Glas-Erfassung vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 im Sommer 2018 ausgeschrieben hat.

Die von den kreisangehörigen Kommunen überarbeiteten Glas-Systemfestlegungen waren schon Bestandteil der Ausschreibung im Sommer 2018. Festgelegt wurden durchgängig für alle Kommunen als Gefäßtyp Depotcontainer - getrennt für Weiß-,

Grün- und Braunglas – und eine bedarfsweise Abfuhr, mindestens aber 14-täglich. Dadurch war die Glas-Erfassung schon frühzeitig bis Jahresende 2021 gewährleistet und deshalb nicht Gegenstand der jetzigen Verhandlung über die Abstimmungsvereinbarung.

Die seinerzeitigen gemeindespezifischen Glas-Systemfestlegungen sind als Anlage 4 Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.

- **Anlage 5: Systemfestlegungen PPK (Papier, Pappe, Kartonagen)**

Als Anlage 5 wird eine vorläufige Aufstellung der bestehenden Gefäßtypen und –volumen sowie Abfuhrhythmen der einzelnen Kommunen für Pappe, Papier und Karton (PPK) beigefügt. Die Handhabung vor Ort wird jeweils unverändert weitergeführt. Die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur durch die dualen Systeme wird in Anlage 7 geregelt.

- **Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen**

Eine Anlage 6 erübrigt sich, da Regelungen zur Mitbenutzung von kommunalen Wertstoffhöfen zur Erfassung von Übermengen LVP schon in Anlage 3 getroffen wurden.

- **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur**

Bei der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK) können gem. § 22 Abs. 4 VerpackG sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die dualen Systeme die Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur („Blaue Tonnen“) gegen ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

In der Vergangenheit haben die Systeme die hierfür eingerichteten kommunalen Sammelstrukturen mitbenutzt. Dieses soll im Grundsatz auch weiterhin erfolgen.

Für die Abstimmungsvereinbarung haben die kommunalen Spitzenverbände und die dualen Systeme im Oktober 2019 Empfehlungen zur Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur erarbeitet, die in ein gemeinsam getragenes Muster einer Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung überführt wurden.

Dieses Muster war auch Grundlage der Verhandlungen im Kreis Borken.

Im Ergebnis erhalten die Städte und Gemeinden für die Mitbenutzung der Blauen Tonnen ab 01.07.2020 einen Anteil an den Erfassungskosten von 33,5 Prozent des Masseanteils.

Der Anteil lag vorher bei ca. 25 Prozent.

Wie hoch das verhandelte Entgelt ist und welche monetären Auswirkungen das auf die Stadt Borken hat, haben wir ergänzend in der nichtöffentlichen Vorlage V2020/164 detailliert erläutert, da die festgelegten Entgelte der Verschwiegenheit unterliegen.

Bei der gemeinsamen Verwertung des PPK-Sammelgemisches werden die dualen Systeme entgegen früherer Regelungen vereinbarungsgemäß nicht mehr an den Verwertungserlösen beteiligt.

Von der Wahlmöglichkeit bis zum 08.04.2020, alternativ, die Herausgabe eines der

Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) gegen einen Wertausgleich, haben die dualen Systeme keinen Gebrauch gemacht.

Die Regelungen in der Anlage 7 gelten vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022.

- **Anlage 8: Gemeinsame Wertstofffassung**

Die Anlage 8 kommt abstimmungsmäßig nicht zum Tragen und enthält lediglich einen einschlägigen Auszug aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken.

Hinweis:

Nicht enthalten in der Abstimmungsvereinbarung – auch nicht als Anlage – ist die Vereinbarung über die Zahlung von Nebenentgelten nach § 22 Absatz 9 VerpackG.

Die „Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen“ ist auch nach dem Gesetz kein zwingender Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.

Hier laufen derzeit noch die Verhandlungen. Von kommunaler Seite wird darauf gedrängt, die seit Jahren unveränderten Pauschalbeträge anzupassen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

B. Bedeutung des Verhandlungsergebnisses für die Stadt Borken

Der Text der Abstimmungsvereinbarung fußt auf der Mustervereinbarung, die von den Spitzenverbänden verhandelt worden ist.

Neben der Verlässlichkeit einer nun vorliegenden vertraglichen Lösung (gegenüber dem bisher vertragslosen Zustand) ergeben sich insbesondere bei der Erfassung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) deutliche Vorteile für die Stadt Borken – Anlage 7 (vgl. Vorlage V2020/164).

Bei der Erfassung von Glas ist es (noch) nicht so, dass die Dualen Systeme die Anschaffung von Unterflursystemen übernehmen, sie werden aber geleert.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein insgesamt gutes Verhandlungsergebnis, das deshalb auch angenommen werden sollte.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternative/n:

Dem Verhandlungsergebnis wird nicht zugestimmt; die Verhandlungskommission wird gebeten, nachzuverhandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlage V2020/164

Beschlussvorschlag:

Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

Der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes mit der Fa. Reclay Systems GmbH, gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme für das Vertragsgebiet Kreis Borken, wird zugestimmt.

Für den Rat der Stadt Borken:

Der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes mit der Fa. Reclay Systems GmbH, gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme für das Vertragsgebiet Kreis Borken, wird zugestimmt